

und „Theorie“ hängen also innig zusammen, gemäß dem Wort des Robert von Saint-Victor: „per theoriam ad theologiam“ (PL 150. 1364). Damit ist der Übergang zum 3. Kapitel gewonnen. Anhand eines reichen Stellenmaterials zum Wort „Theoria“ zeigt L., wie das Mönchtum im Mittelalter als eine Institution verstanden wurde, deren eigentlicher Sinn das kontemplative Leben ist. Diese Beschauung bzw. dieses beschauliche Leben wird aber vor allem als ein Verlangen und eine Bewegung verstanden, nicht so sehr als schon erreichter Besitz. Gewiß wußte man, daß auch die geistige und körperliche Arbeit und der Dienst der Caritas den Mönch beanspruchten. Aber die Sehnsucht stand doch immer nach der himmlischen Schau, und darum galt der erst als der rechte Mönch, der ungeteilt der Beschauung sich hingeben konnte.

Der andere Band, den der gelehrte Benediktiner vorlegt, nimmt das Motiv von der „contemplatio“ und dem kontemplativen Leben wieder auf. Es geht um die Frage, ob und in welchem Maße der Hesychasmus der östlichen Mönchsfrömmigkeit (nicht jener, um den im 12. Jahrhundert leidenschaftliche theologische Kämpfe ausgefochten wurden, sondern der „vor-palaminische“) im Westen seine Entsprechung besaß. Die Antwort bietet eine detaillierte Untersuchung der grundlegenden Begriffe wie „Quies“, „Otium“, „Vacatio“ und „Sabbatum“. Im ersten Teil (13—62) wird jeweils das antike, d. h. das vorchristliche und das frühmonastische Erbe aufgezeigt, und im zweiten Teil (63—133) wird das Schicksal dieser Begriffe im hohen Mittelalter behandelt. L. weist überzeugend nach, wie die genannten Begriffe bei der Übernahme in den christlichen und monastischen Sprachschatz eine auffallende Bedeutungswandlung erfahren. Schon im vorchristlichen Stadium waren sie vor allem seit Cicero und Seneca „spiritualisiert“ worden. Aber erst im christlichen Gebrauch erhalten sie ihre religiöse Fülle. Ebenso ist festzustellen, daß die Begriffe in ihrer ursprünglichen Bedeutung für die christliche Betrachtung bestimmte negative oder abwertende Akzente an sich trugen, die aber mehr und mehr abgestoßen wurden. Gelegentlich wurde auch dieser negative Aspekt einer Neubildung aufgeladen, so etwa zu beobachten beim Terminus „otium-otiositas“. — All diese Analysen und Untersuchungen sind mit einer ungewöhnlichen Fülle von Belegen aus den Quellen und aus der neueren monastischen Literatur unterbaut und mit längeren oder kürzeren Exkursen in die verschiedenen Bereiche monastischer Spiritualität bereichert. Dadurch und durch die beigegebenen „Textes inédits“ wie auch durch die Wort- und Sachregister werden die beiden scheinbar so „spezialisierten“ Untersuchungen zu überaus wertvollen Hilfsmitteln bei der Erforschung der christlichen Frömmigkeitgeschichte.

H. Bacht S. J.

Holzherr, Georg, O. S. B., *Regula Ferioli. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte und zur Sinndeutung der Benediktsregel.* kl. 8° (212 S.) Einsiedeln-Zürich-Köln 1961, Benziger. 14.80 Fr.

Der Untertitel dieser Studie, die als Dissertation an der Päpstlichen Universität vom Lateran eingereicht wurde, macht deutlich, wohin die Absicht des Verfassers geht. Er will für seinen Teil die seit gut 20 Jahren geführte Diskussion um die Beziehung zwischen der Benediktsregel und der Regula Magistri weiterführen, indem er das Verhältnis aufhellt, in welchem die Ferioli-Regel zu diesen beiden Dokumenten steht. Von hierher versteht sich der Aufbau der mit verbildlicher Akribie geführten Untersuchung. Nach einer kurzen Darlegung der Textüberlieferung der Ferioli-Regel (RF), der Verfasser- und Adressaten-Frage handelt der I. Teil von ihren Quellen. Der Reihe nach werden die aus dem Raum von Arles (Aurelianus und Cäsarius von Arles) stammenden Regeln, die Augustinus-Regel, dann die Magister-Regel (RM) und die Benediktsregel (RB), endlich andere alte und zeitgenössische Regeln (Pachomius, Basilius, Macarius u. a. m.) auf ihre etwaigen Beziehungen zur RF befragt. Verfasser versäumt auch nicht, die verschiedenen Mönchsschriftsteller und Mönchsviten, soweit sie auf den südgallischen Raum einwirkten, heranzuziehen, ebenso den Einfluß der gallischen Konzilien auf das Mönchtum jener Epoche. All das vermittelt nicht nur ein detailliertes Bild vom monastischen Leben, wie es im südlichen Gallien des 6. Jahrhunderts blühte, sondern schafft auch wichtige Hinweise zur Festlegung der Herkunft und des Verfassers der vorliegenden Regel. Der II. Teil versucht das asketische und monastische Lehrgut der Regula Ferioli zusammenzutragen: die soziale Grundidee, das Verhältnis von Gnade und Natur, vor allem



aber die äußere Gestalt und innere Verfassung des Klosters, wie sie in dieser Regel vorausgesetzt wird: Klosterbau, Tagewerk der Mönche und ihre Tagesordnung, die Aufnahme der Novizen, das Amt des Abtes, die Bußpraxis und das klösterliche Brauchtum. Das Schwergewicht der ganzen Arbeit liegt aber im letzten (9.) Kapitel, das man ebensogut als III. Teil hätte abheben können. Dort wird die Wertung der Ergebnisse versucht. Wir heben einige der Thesen heraus. Sicher ist nach H., daß die RF in den Bereich der monastischen Observanz von Arles gehört. Die schon von H. Ménard vorgeschlagene Zuweisung der Regel an den Bischof Ferreolus von Uzès in Südfrankreich (553—581) wird dadurch wahrscheinlich. Als Abfassungszeit kämen die Jahre zwischen 553 und 573 in Frage. Daß die Mönchsregel des Aurelianus von Arles auch literarisch auf die RF eingewirkt hat, ist nach H. erwiesen; die Anklänge an andere Schriften, etwa die des Cäsarius von Arles, sind nicht intensiv genug, um von eigentlich literarischer Abhängigkeit reden zu können. Durch Cäsarius und Aurelianus von Arles, vielleicht aber auch unmittelbar, hat die RF Beziehung zum Mönchtum von Lérins, ebenso zum Mönchsideal, wie es sich in der Augustinus-Regel ausspricht. Man wird ganz allgemein sagen müssen, daß die RF sich bemüht, die Kontinuität mit den monastischen Ideen zu wahren, wie sie im damaligen Gallien unter dem Einfluß des östlichen Mönchtums lebendig waren. Mag der Verfasser der Regel sich auch da und dort durchaus selbständig gebärden, so ist doch nichts von einem neuen Aufbruch oder gar von einer Revolution zu spüren. Das ganze 6. Jahrhundert ist auf diesem Gebiet rezeptiv und offensichtlich nicht imstande, für das überkommene Erbe neue Formen und Formeln zu finden; dafür ist somit auch die RF ein deutlicher Zeuge. — Was die Beziehung zur Benediktsregel betrifft, so ist H. ungemein behutsam. Die traditionelle These, für die auch noch J. Chapman und C. Butler eingetreten waren, daß die RF „das älteste sichere literarische Zeugnis für die RB“ sei, ist nach der Meinung von H. erschüttert. Daß enge Verwandtschaft zwischen den beiden Regeln (und auch zur Magister-Regel) besteht, wird zugegeben. Er glaubt sogar, einige Belege gefunden zu haben, nach denen zu urteilen ist, daß die RB jünger ist als die RF, daß letztere also möglicherweise als Quelle für die Benediktsregel anzusprechen ist, falls man die Gemeinsamkeiten nicht aus der Herkunft beider Dokumente aus einem gemeinsamen „Ambiente“ erklären will. Vor allem möchte H. die Regelung der täglichen Geistlichen Lesung als einen solchen Beleg ansprechen (vgl. 195). „Das monastische Offizium und die Tagesordnung der RB sind eindeutig jünger als die entsprechende Ordnung der RF.“ Wenn sich daraus auch „keine unumstößlichen Beweise... dafür erheben lassen, daß die RB ein... entwicklungsgeschichtlich jüngeres Stadium des Mönchtums und bestimmter monastischer Gebräuche kodifiziert als die RF“, so sind doch zum mindesten wichtige Indizien gegeben, die zu weiterem Forschen berechtigen (196). Gewiß ist die RB in ihrer ganzen Anlage „vollkommener“ — aber wo steht geschrieben, daß das Vollkommenere auch immer das „Jüngere“ sein muß? Verfasser zieht demgemäß entschlossen die Konsequenz: „Es ist mindestens sehr fraglich, ob die RB, so wie wir sie heute kennen, um 547, dem angenommenen Todesjahr des heiligen Benedikt, bereits fertig vorlag“ (197). Die im gleichen Jahr 1961 erschienene Studie von A. de Vogüé, *La Communauté et l'abbé dans la Règle de S. Benoît* (Bruges 1961), bestreitet zwar, daß H. mit seiner These von der Priorität der RF vor der RB recht habe (205 Anm. 1). Aber das geschieht im Blick auf einen schon früher veröffentlichten Artikel von Holzherr in den *StudAnselm* 42 (Rom 1957) 227. Es bleibt abzuwarten, ob de Vogüé auch gegenüber den neuen Argumenten von H. seine Kritik aufrechterhalten kann. — Zum Schluß sei auf einige Unstimmigkeiten im Druck hingewiesen: S. 17 Anm. 13 muß es in der 4. Z. von unten 2 (statt 3) heißen; 29 Mitte: lies: principium; 23 oben: lies: fructuum; 40 oben: lies: RCV; 72 Mitte: lies: apis; 79 unten: lies: Pach pr 77, und: invenerint. H. B a c h t S. J.

Horst, Ulrich, O. P., *Die Trinitäts- und Gotteslehre des Robert von Melun* (Walberberger Studien, Theologische Reihe). gr. 8° (XXVI u. 334 S.) Mainz 1964, Matthias-Grünewald-Verlag. 38.50 DM.

Eine neue wissenschaftliche Sammlung legt hier den 1. Bd. ihrer theologischen Reihe vor. Als Herausgeber zeichnen: *Diego Arenhoevel O. P.*, *Albert Fries C. S. S. R.* und *Otto Pesch O. P.* Dieses Unternehmen der Albertus-Magnus-Akademie zu